|  |
| --- |
| **Musterreglement über das Halten von Hunden (Musterreglement)** |
| Der Gemeinderat von $ |
| gestützt auf $, |
| beschliesst:(Das Musterreglement wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und dem Gemeindefachverband auf Grundlage der Bestimmungen des Bundes und des Kantons erarbeitet. Beispiele für Bestimmungen, welche gemäss dem Gesetz über das Halten von Hunden durch die Gemeinden ergänzend erlassen werden können, sind nachfolgend kursiv gehalten.) |
| **1 Allgemeine Bestimmungen** |
| **§ 1**Geltungsbereich |
| 1 Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet. |
| 2 Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung. |
| **§ 2**Grundsätze |
| 1 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. |
| 2 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden. |
| 3 Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. |
| 4 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt. |
| 5 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen. |
| **2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung** |
| **§ 3**Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang |
| *1 In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:* |
| *a. (bespielhaft: Gebiet 1)* |
| *2 In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:* |
| *a. (bespielhaft: Gebiet 1)* |
| *3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.* |
| **§ 4**Leinenzwang im Wald |
| 1 Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen. |
| **§ 5**Meldepflicht |
| 1 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden. |
| 2 Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden. |
| 3 Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.   |
| **§ 6**Kennzeichnung und Registrierung  |
| 1 Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen. |
| *2 Zusätzlich zum Mikrochip ist folgendes Kennzeichen zu verwenden: (Beispieltext).* |
| **3 Hundegebühren** |
| **§ 7**Grundsatz |
| *1 Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.* *Kommentar: Die Gemeinde kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.*  |
| *2 Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere /tiefere Gebühr verlangen. Kommentar: Auf eine Erhöhung oder einer Senkung der Gebühr bei mehreren Hunden kann gänzlich verzichtet werden.*  |
| *3 Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenplicht bis Ende Jahr anteilsmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Alternativ: Wurde die Gebühr bereits in einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr anteilsmässig für das laufende Jahr nur, wenn der Zuzug nach dem 1. Juli (Stichtag frei wählbar) erfolgte. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin, der Hundehalter zu erbringen.* |
| *4 Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Alternativ: Bei Tod des Tieres bis zum 31. Juli (Stichtag frei wählbar) erfolgt eine anteilsmässige Rückerstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.**Kommentar: Bei der Gebührenerhebung im laufenden Jahr gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese sollten sich am Grundsatz der Rückerstattung beim Tod des Tieres im laufenden Jahr orientieren.*  |
| *5 Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.* |
| **§ 8**Gebührenhöhe |
| *1 Erhoben werden:* |
| *a. für den 1. Hund eine Gebühr bis CHF $$$.$$;* |
| *b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr bis CHF $$$.$$;* |
| *c. Kanzleigebühren bis CHF $$$.$$;* |
| *d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.* |
| *2 Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen (Alternative zu Absatz 1).* |
| **§ 9**Gebührenbefreiung |
| 1 Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben. |
| *2 In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen (Beispiel für einen weiteren Befreiungsgrund).*  |
| **4 Massnahmen und Strafen** |
| **§ 10**Administrative Massnahmen |
| 1 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat Massnahmen gemäss § 9 des Hundegesetzes ergreifen. |
| 2 Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen. |
| **§ 11**Strafen |
| 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft. |
| 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements. |
| 3 Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970[[1]](#footnote-1))4 Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970. |
| **5 Schlussbestimmungen** |
| **§ 12**Rechtsmittel |
| 1 Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.  |
| 2 Verfügungen des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. |
| 3 Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden. |
| **§ 13**Aufhebung bisherigen Rechts |
| 1 Das Reglement vom (Datum der Verabschiedung durch die Gemeindelegislative) wird aufgehoben. |
| **§ 14**Inkrafttreten |
| 1 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft. |
| [Abschlussklausel] |

1. [SGS 180](http://bl.clex.ch/data/180/de/art70b) [↑](#footnote-ref-1)